

Fachbereich 7
Abteilung 7/4 – Umwelt

Anlage

zu TOP 3.1

Auskunft: Herr Dr. Kraft
Telefon: 3448
Datum: 19.01.2006

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landschaftspflege und Energie
am 19.01.2006**

**hier: TOP 3: Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom
19.01.2006**

**„Gehölzbeseitigung am Damm der B 62 (HTS) im Abschnitt zwischen
Abfahrt Siegerlandhalle und der Abfahrt Alte Dreisbach“**

Die in der o.g. Anfrage gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Frage 1:

Warum wurde das Baumgehölz am Straßendamm gänzlich beseitigt ?

Frage 2: In wessen Zuständigkeitsbereich liegt der Steilhang ?

- a) Wer ist für die Pflege und Entwicklung des Gehölzbestandes zuständig ?
- b) Wer ist für die Beseitigung des Gehölzbestandes verantwortlich ?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Der Landesbetrieb Straßen NRW wurde als Straßenbaulastträger der HTS von der Deutschen Bahn aufgefordert, im betreffenden Böschungsbereich zwischen der HTS und der DB-Strecke den vorhandenen Baumbestand zurückzuschneiden, da eine Gefährdung der Bahntrasse und der Hochspannungsleitungen durch umstürzende Bäume vorlag. Neben akut umsturzgefährdeten Bäumen waren nach Auskunft der Straßenmeisterei Kreuztal des Landesbetriebs Straßen NRW zahlreiche weitere der dünnen und hochgewachsenen Bäume schneebruchgefährdet und wurden ebenfalls entfernt. Durch den Neuaustrieb der Gehölze ist mit einer kurzfristigen Wiederbegrünung der Böschung zu rechnen.

Aus Sicht des Landesbetrieb Straßen war die Maßnahme zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit unumgänglich.

Frage 3:

Wer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Schutzvorschriften zuständig ?

Antwort:

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Natur- und Landschaftsschutz im Außenbereich ist die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zuständig.

Frage 4:

Handelte es sich bei dem beseitigten Gehölz ursprünglich um eine Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Straßenbauprojektes HTS ?

Antwort:

Die Begrünung der aufgeschütteten Straßenböschung erfolgte seinerzeit nicht als Ausgleichsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Bau der HTS. Auch wenn dies der Fall gewesen wäre, entbindet dies nicht den Eigentümer von seiner Pflicht, durch regelmäßigen Rückschnitt des Gehölzbestandes die Verkehrssicherheit der Böschung zu gewährleisten.

Frage 5:

Unterlagen die Bäume im beseitigten Bestand dem Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Siegen oder dem Landschaftsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen ?

Antwort:

Da sich der betreffende Böschungsabschnitt im städtebaulichen Außenbereich befindet, unterliegt er nicht den Bestimmungen der städtischen Baumschutzsatzung, wohl aber den Regelungen des Landschaftsgesetzes NRW.

Frage 6:

War der Eingriff in dieser Form genehmigungspflichtig ?

Zuständig für die Umsetzung dieser Landschaftsschutzbestimmungen an Bundes- oder Landstraßen ist die Straßenbaubehörde als Träger der Baulast. Bei geplanten Eingriffen wie z.B. Rückschnittmaßnahmen ist das Benehmen mit der jeweiligen Landschaftsbehörde herzustellen hat. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Frage 7:

Wie und wo findet eine Ausgleichsmaßnahme dazu statt ?

a) wenn nein, wer kann dafür zur Verantwortung gezogen werden ?

Antwort:

Für den Gehölzrückschnitt an der HTS-Straßenböschung wird nach Auskunft des Landesbetriebs Straßen NRW keine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt. Die Gehölze werden wieder austreiben und in wenigen Jahren erneut einen geschlossenen Gehölzmantel aufweisen.

Dr. Kraft

